

Inhaltsverzeichnis

19.01.2017 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö. JHA 09.11.2016

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Änderung Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege vom 09.12.2010 Vorlage	Vorlage: 058/2017-4
Top Ö 6	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterte Beauftragung eines Trägers Vorlage Vorlage: 036/2017-4	Vorlage: 036/2017-4 Vorlage: 036/2017-4
Top Ö 7	Vereinbarung Schwimmpass 2017 Vorlage	Vorlage: 996/2016-4
Top Ö 8	Antrag des Jugendamtselternbeirates betr. "Ferienpass" Vorlage Vorlage: 061/2017-4	Vorlage: 061/2017-4 Vorlage: 061/2017-4
Top Ö 9	Antrag des Jugendamtselternbeirates vom 10.10.2016 bezügl. Ferienpass Mitteilung betr. Änderung der Budgetverantwortung für öffentliche Kinderspielplätze Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 041/2017-12

Einladung



Sitzung Nr.	5/2017
JHA Nr.	1/2017

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 30.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 19.01.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2016 vom 09.11.2016	
5	Änderung Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege vom 09.12.2010	058/2017-4
6	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterte Beauftragung eines Trägers	036/2017-4
7	Schwimmpass 2017	996/2016-4
8	Antrag des Jugendamtselternbeirates betr. "Ferienpass"	061/2017-4
9	Mitteilung betr. Änderung der Budgetverantwortung für öffentliche Kinderspielplätze	041/2017-12
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	063/2017-1
11	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	064/2017-1
13	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **09.11.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	68/2016
JHA Nr.	5/2016

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Flottmeier, Claudia Caritas ab TOP 5
Halbach, Adi Diakon Kath. Jugendagentur Bonn
Heller, Petra CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Theis, Christiane AWO
Tourné, Peter Dr. SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Brose, Gerhard Pfarrer Diak. Werk bis 19.00 Uhr
Classen, Hermann Parität.WV
Dingler-Müller, Elisabeth UWG/Forum-Fraktion
Kabon, Matthias FDP-Fraktion
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion
Pinsdorf, Dominik Stadtjugendring bis TOP 13

beratende Mitglieder

Burghoff Hernández, Maximilian Stadtjugendring
Garbes, Elvira Leiterin Jugendamt
Langen, Heiko Jugendparlament
Wiebe, Amy Marie Integrationsrat

Verwaltungsvertreter

Cimpean, Katja
Cugaly, Ralf
Lützenkirchen, Andreas
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Führ, Yvonne

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bauch, Michaela evang. Kirche
Brief, Angelika UWG/Forum-Fraktion
Danz, Emilia FDP-Fraktion
Erbakan, Sabrina Jugendamtselternbeirat
Geschwind, Astrid Schulen
Henseler, Wolfgang Bürgermeister
Herholz, Friedhelm Polizei

Nehring, Michael Dr.	Justiz
Schlageter, Martin Pfarrer	Kath. Kirche
Schmelzer, Stefanie	Diak. Werk
Schubert-Sarellas, Ursula	Agentur für Arbeit
Söllheim, Michael	Parität. Wohlfahrtsverband
van den Bergh, Maria Theresia	Stadtjugendring
Wiebe, Andreas	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2016 vom 22.09.2016	
5	U3-Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen Dersdorf und Hemmerich	818/2016-4
6	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterte Beauftragung eines Trägers	842/2016-4
7	Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Abschluss einer öffentliche-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlung	853/2016-4
8	Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)/Frühe Hilfen in Bornheim	857/2016-4
9	Präventiver Jugendschutz an Karneval	858/2016-4
10	Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen	785/2016-2
11	Mitteilung Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Ehren- und Nebenamtler nach § 72a SGB VIII	855/2016-4
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	871/2016-1
13	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 - 13.

Die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 14 - 15.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Beschluss:

Frau Yvonne Führ wurde als Schriftführerin vorgeschlagen und bestellt.

- Einstimmig –

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
---	---	--

Es wurden keine Ausschussmitglieder verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
---	-----------------------------	--

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2016 vom 22.09.2016	
---	--	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2016 vom 22.09.2016 keine Einwände.

5	U3-Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen Dersdorf und Hemmerich	818/2016-4
---	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss

- sieht grundsätzlich sowohl in Dersdorf als auch in Hemmerich die Notwendigkeit für einen U3-Ausbau der städtischen Kindertagesstätten.
- beauftragt die Verwaltung, den U3-Ausbau in Hemmerich zum Beginn des Kindergartenjahrs 2017/2018 umzusetzen.
- beauftragt die Verwaltung, nach Abschluss der Haushaltsberatungen neben den Mehrkosten des U3-Ausbaus in Dersdorf einen möglichen Zeitplan darzustellen.

Der Beschluss wurde um folgenden Punkt erweitert:

Der Jugendhilfeausschuss

- beauftragt die Verwaltung, eine grobe Kostenschätzung für die Haushaltsplanberatungen im Haupt- und Finanzausschuss am 01.12.2016 vorzulegen.

- Einstimmig -

6	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterte Beauftragung eines Trägers	842/2016-4
---	---	-------------------

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen einen Träger bzw. eine Kooperation von Trägern mit einer zugehenden Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes, der Aufgabenwahrnehmung im

Rahmen der Inobhutnahme und der Sicherstellung der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme zu beauftragen.

- Einstimmig -

7	Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Abschluss einer öffentliche-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlung	853/2016-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zum 01.01.2017 zu.

- Einstimmig -

8	Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)/Frühe Hilfen in Bornheim	857/2016-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss

1. nimmt das Konzept zur Umsetzung der Frühen Hilfen in Bornheim zur Kenntnis und
2. stimmt dem weiteren Einsatz der Familienhebamme vorbehaltlich der weiteren Förderung zu (Verweis auf die Vorlage: 068/2013-4).

Der Beschluss wurde um folgende Punkte erweitert:

Der Jugendhilfeausschuss

3. beauftragt den Bürgermeister, den Stundenanteil für Familienhebammen gemäß der Beratung im Jugendhilfeausschuss aufzustocken und Mittel in den Haushalt einzustellen.
4. Mittel für das „Café Mama Mia“ den Lohnkosten anzupassen und um 500 € aufzustocken.

- Einstimmig -

9	Präventiver Jugendschutz an Karneval	858/2016-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht des präventiven Jugendschutzes zur Kenntnis und beschließt die Fortführung und Weiterentwicklung der suchtpreventiven Maßnahmen an Karneval.

- Einstimmig -

10	Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen	785/2016-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf des Haushaltes 2017/2018 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zu und empfiehlt hierzu folgende Änderungen:

.....

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. die Projektliste für die GUT DRAUF-Mittel zur Beratung im HFA am 01.12.2016 vorzulegen und verweist im Übrigen auf die zu den Tagesordnungspunkten getroffenen haushaltsrelevanten Punkte (Verweis auf die Vorlagen: 818/2016-4 und 857/2016-4).
2. die Beratung und Zuständigkeit der Kinderspielplätze wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen und dem Jugendhilfeausschuss zu übertragen.
3. weiterhin dem Ausschuss zu dem Thema GUT DRAUF regelmäßig zu berichten.
4. im nächsten Haushaltsplanungsprozess für die freien Träger der Jugendhilfe eine Haushaltsklausur vorzusehen.

- Einstimmig -

11	Mitteilung Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Ehren- und Nebenamtler nach § 72a SGB VIII	855/2016-4
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	871/2016-1
-----------	---	-------------------

Mitteilungen mündlich:

der Verwaltung betr.:

Frau von Bülow informiert über die Wahl des neu gewählten Jugendamtselternbeirates. Die bisherige Vorsitzende Sabrina Erbakan von der städtischen Kindertageseinrichtung „Das Baumhaus“ in Roisdorf wurde ebenso im Amt bestätigt wie ihre Stellvertreterin Anja Eikel (Städtisches Familienzentrum „Haus Regenbogen“ in Bornheim). Für die freien Träger übernimmt Jan Lassen vom Awo-Familienzentrum „Sonnenstrahl“ den Posten des Schriftführers. Als Beisitzerinnen engagieren sich von den kirchl. Kindertageseinrichtungen Nina Weiß (Kath. Kindertageseinrichtung St. Aegidius Hersel) sowie von den Elterninitiativen Klaus Albrecht (Elterninitiative „die Rübe“ Sechtem) im Vorstand.

Frau Garbes teilt mit, dass der Spielplatz „Lichtweg“ in Widdig seit letzter Woche wieder freigegeben ist.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen:

Keine.

13	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Frau Heller:

1. Aufgrund der Baulandentwicklung in der Ortschaft Merten wurde angedacht einen weiteren Kindergarten in Merten zu etablieren. Dies betrifft auch die Grundschule in Merten. Es soll vermieden werden, dass der Ort im Schul- und Kindergartenbereich exorbitant wächst.
AM Heller bittet um interne Abstimmung zwischen Planungsbüro und Jugendbereich sowie Prüfung der Planung in Merten.

2. Der SSV Merten stellte für dieses Jahr einen Bauspielplatz für Jugendliche zur Verfügung. Die Stadt Bornheim teilte in einem Schreiben dem SSV Merten schriftlich mit, dass alle „Buden“ fristgerecht abgerissen werden müssen. AM Heller bittet das Jugendamt die Kommunikation zu suchen, damit solche Maßnahmen weiterhin noch stattfinden können. AM Wehrend und AM Dr. Tourné schließen sich AM Heller an.

Antwort:

Frau von Bülow nimmt dies zur Kenntnis. Es soll zukünftig eine verbesserte Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Vereinen sowie den ehrenamtlichen Helfern stattfinden. In solchen Fällen soll zukünftig der direkte Kontakt mit der Verwaltung aufgenommen werden.

AM Hochgartz:

AM Hochgartz erfragt den aktuellen Stand betr. des anliegenden Naturschutzgebietes in Waldorf. Der Kindergarten und die Schule möchten den Wald nutzen.

Antwort:

Frau von Bülow teilt mit, dass aktuell keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Dieses Thema soll in der Verwaltung erneut besprochen werden.

AM Dingler-Müller

Nimmt Bezug auf die erste Frage von AM Heller. AM Dingler-Müller möchte wissen, ob die Kindergartenbedarfsplanung für die Neubaugebiete in Merten und Sechtem berücksichtigt worden ist.

Antwort:

Frau von Bülow teilt mit, dass in der neuen Kindergartenbedarfsplanung die neuen Baulandentwicklungen berücksichtigt werden.

Ende der Sitzung: 19:24 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Yvonne Führ
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	19.01.2017
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	058/2017-4
Stand	19.12.2016

Betreff Änderung Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege vom 09.12.2010

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege:

Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege vom 19.01.2017

Die Stadt Bornheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bornheim durchgeführte, den Grundsätzen des SGB VIII entsprechende Jugendarbeit. Sie begrüßt die Bestrebungen der Jugendgemeinschaften, bei einem möglichst großen Kreis von Jugendlichen in regelmäßigen Bildungs- und Schulungsveranstaltungen die Verantwortungsbereitschaft für kulturelle, soziale und politische Fragen zu wecken und zu vertiefen.

Sie fördert diese Bestrebungen insbesondere durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Jugendräumen. Soweit die Gebührenordnungen keine andere Regelung vorsehen, wird für die Benutzung von den Jugendgemeinschaften in der Stadt Bornheim, welche die Förderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, kein Entgelt erhoben.

Darüber hinaus fördert die Stadt Bornheim die Arbeit der Jugendgemeinschaften durch

- | | |
|---|----------|
| 1. Förderung Jahresbeihilfe | Seite 3 |
| 2. Förderung Jugendpflegematerial | Seite 4 |
| 3. Förderung Schulungs- und Bildungsveranstaltungen | Seite 5 |
| 4. Förderung Feriennaherholungen | Seite 7 |
| 5. Förderung Freizeitmaßnahmen | Seite 9 |
| 6. Förderung besonderer Maßnahmen | Seite 10 |

Grundsätze

Die Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Übersteigen die beantragten Beihilfen diese Mittel, werden alle Beihilfen anteilmäßig gekürzt.

Die Jugendförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bornheim. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt an:

1. Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, wenn sie die Anforderungen des § 75 SGB VIII erfüllen und dies vom Jugendamt anerkannt wird.

Sie müssen

- die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen,

- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
 - gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - eine angemessene Eigenleistung erbringen,
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,
 - im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim tätig sein,
 - einen 75%igen Mitgliederanteil aus Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Bornheim haben,
 - eine aktive Tätigkeit nachweisen.
2. den Stadtjugendring,
 3. Kirchen,
 4. den Kirchen gleichgestellte Körperschaften,
 5. die Jugendabteilungen der Sportvereine, wenn
 - die Sportvereine dem Landessportbund NRW e.V. oder den Sportfachverbänden angeschlossen und gemäß § 75 SGBVIII anerkannt sind,
 - die Sportvereine gemäß den Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des Sports als förderungswürdig anerkannt sind.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Andere genutzt wurden, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Sie dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck - so wirtschaftlich wie möglich - verwendet werden.

Weiterhin werden Zuschüsse nur gewährt, wenn zwischen dem Antragsteller, bzw. seinem Dachverband und der Stadt Bornheim, bzw. einer Kommune im Rhein-Sieg-Kreis, eine Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen wurde.

Entscheidungen werden den Antragsteller/innen schriftlich mitgeteilt.

Die Stadt Bornheim zahlt nach Möglichkeit vor Durchführung der Maßnahme einen angemessenen Abschlag auf die bewilligte Beihilfe aus (in der Regel 70%). Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist auf Verlangen der Stadt Bornheim verpflichtet, den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen, und zwar

- den gesamten Betrag, wenn der Antrag oder die dazu gehörigen Unterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über die für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
- den gesamten Betrag, wenn die mit der Zuschussgewährung verbundenen Auflagen vom Antragsteller/von der Antragstellerin trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
- einen anteilmäßigen Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als sie im Finanzierungsplan veranschlagt wurden.
- einen anteilmäßigen Betrag, wenn eine nach den Richtlinien geförderte Anschaffung bei einem Beihilfebetrags von

150,00 EUR - 249,00 EUR nicht mindestens 5 Jahre,
 250,00 EUR - 500,00 EUR nicht mindestens 10 Jahre bzw.
 über 500,00 EUR nicht mindestens 15 Jahre

zweckentsprechend genutzt wird oder dem Träger der Maßnahme die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass für jedes Jahr der zweckentsprechenden Nutzung 1/5, 1/10 bzw. 1/15 vom Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe nachgelassen wird.

Ergibt sich nach Abrechnung einer Maßnahme eine Überzahlung von Zuschüssen, müssen zu viel gezahlte Geldbeträge, wenn sie nicht unter 5,00 EUR liegen, bis zu dem Zeitpunkt an die Stadtkasse zurückgezahlt werden, an dem der Verwendungsnachweis vorgelegt werden soll.

Verwendungsnachweise sind fristgerecht einzureichen. Ist in begründeten Einzelfällen dies nicht möglich, ist rechtzeitig die Verlängerung der Vorlagefrist schriftlich zu beantragen.

Die Stadt Bornheim ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Belege der Zuschussempfänger/innen sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger/innen sind verpflichtet, alle Belege über die entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird,
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,
- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden,
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind.

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für die Kassenkredite der Gemeinden gilt.

Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

1. Förderung Jahresbeihilfe

Grundsatz der Förderung:

Mit diesem Zuschuss sollen anteilig die Kosten für Verwaltung und Leitung sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial getragen werden. Hierfür werden keine besonderen Zuschüsse mehr gewährt.

Förderhöhe:

Die jährliche Beihilfe für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben sowie die Beschaffung von Kleinmaterial beträgt je Jugendgemeinschaft 150,00 EUR und für den Stadtjugendring 500,00 EUR.

Antragsverfahren

Die Zuschussanträge sind bei der Verwaltung des Jugendamtes mittels Formblättern bis zum 01.10. jeden Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der Zuschussantrag muss enthalten

- die genaue Anschrift und das Konto des Antragstellers/der Antragstellerin,

- eine Bescheinigung des übergeordneten Verbandes über die Zahl der organisierten beitragszahlenden Mitglieder nach dem Stand vom 01.01. des betreffenden Jahres,
- einen Nachweis über die im abgelaufenen Jahr durchgeführten laufenden und einmaligen Veranstaltungen,
- die Unterschrift eines/einer Unterschriftsberechtigten.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

Verwendungsnachweis

Bis zum 01.12. jeden Jahres haben die Antragsteller/Antragstellerinnen mittels des vorgesehenen Vordruckes zu bestätigen, dass die Beihilfe bestimmungsgemäß verwandt wurde.

2. Förderung Jugendpflegematerial

Grundsatz der Förderung

Zur Förderung einer selbständigen und zielstrebigem Jugendpflegearbeit innerhalb der Jugendgemeinschaften werden Zuschüsse für die Anschaffung von Jugendpflegematerial gewährt.

Die Förderung soll die Möglichkeit bieten, sich die zur Durchführung eines bestimmten Arbeitsprogramms benötigten Gegenstände und Geräte zu beschaffen. Dabei wird erwartet, dass die Jugendgemeinschaften bereit sind, eine angemessene Eigenleistung aufzubringen. Gegenstand der Förderung soll nur die Anschaffung solchen Jugendpflegematerials sein, das entweder zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt ist (z.B. Zelte, Fotolabor usw.) oder nur zusammen mit anderen der jugendpflegerischen Arbeit dienenden Gegenständen und Geräten sinnvoll eingesetzt werden kann.

Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss im Antrag den Nachweis führen, dass

- ein Bedarf für die Anschaffung des Jugendpflegematerials vorliegt, dessen Gesamtaufwendung mindestens 100,00 EUR für das Einzelobjekt beträgt und nicht schon anderweitig gefördert wurde,
- drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorliegen, wenn der Wert des Gegenstandes 1.500,00 EUR überschreitet.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass

- er/sie bereit und in der Lage ist, den Eigenanteil rechtzeitig zu zahlen,
- die angeschafften Geräte nicht an Dritte veräußert werden,
- eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die Geräte besteht,
- der zweckentsprechende Gebrauch, Unterhaltung und Pflege gewährleistet sind,
- er/sie für den Fall der Auflösung das angeschaffte Material der Stadt Bornheim zur Verfügung stellt. Gleiches gilt, wenn das Material nicht mehr für die jugendpflegerische Arbeit benutzt wird. Der Jugendhilfeausschuss beschließt nach Anhörung des Stadtjugendringes eine erneute Vergabe.

Förderabsicht/Fördergegenstand

Zuschüsse können gewährt werden zur Anschaffung von

- jugendgemäßem Zeltmaterial einschließlich Lagerzubehör,
- größeren Einrichtungsgegenständen für Werkräume, wenn die vorhandene Einrichtung erweitert werden soll oder die Neuanschaffung als Ersatz für nicht mehr brauchbare Gegenstände vorgesehen ist,
- Einrichtungsgegenständen für Fotolabors, Tonstudios und Diskotheken,
- Zubehör für Laienspielbühnen,
- medientechnischen Geräten (z.B. Film-, Bild- u. Tongeräte), soweit diese nicht bereits von der Stadt Bornheim den Jugendgruppen zur Verfügung gestellt werden können,
- Spielgeräten zur Benutzung in Freizeiträumen.

Von der Förderung ausgeschlossen ist die Anschaffung von Kleinmaterial, welches bereits anderweitig gefördert wird, sowie Gegenstände, deren Erwerb wegen des geringen Preises oder im Hinblick auf einer privaten Nutzung bzw. persönlichen Benutzung den einzelnen Mitgliedern oder der Jugendgemeinschaft zugemutet werden kann. Daher ist Verbrauchsmaterial, wie z. B. Filme, Videobänder, Tonbänder, Werkmaterial, Tischspiele, Spielesammlungen, Sprechfunkgeräte, Haushaltsgeräte und Haushaltsartikel sowie bürotechnische Geräte, Büromaterial und Einrichtungsgegenstände aller Art von der Förderung ausgeschlossen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt in der Regel 60 % der als angemessen anerkannten Gesamtkosten. Die Eigenleistung beträgt in der Regel 40 % der Gesamtkosten.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt in der Regel 1.500 € jährlich pro Jugendgemeinschaft.

Antragsverfahren

Der Antrag ist beim Jugendamt in der Regel einen Monat vor der geplanten Anschaffung mittels Formblätter einzureichen.

Die Anträge werden bis zum 30.09. eines Jahres gesammelt. Eine Entscheidung über die tatsächliche Höhe der Förderung richtet sich nach der Gesamtsumme der beantragten Zuschüsse.

In besonders begründeten Einzelfällen kann eine vorzeitige Förderung in Höhe von 50 % der Gesamtkosten erfolgen.

Der Antrag muss enthalten

- die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- einen Kostenvoranschlag (Angebot),
- einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),
- die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,
- die Unterschrift eines/einer Unterschriftsberechtigten.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Monats nach Erwerb des Jugendpflegematerials bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Die vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege gelten als Verwendungsnachweis. Auf der Rechnung ist die ordnungsgemäße Lieferung unterschriftlich zu bestätigen.

3. Förderung Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

Grundsatz der Förderung

Schulungsveranstaltungen für Jugendliche, wie Lehrgänge, Kurse, Seminare usw., dienen der Entfaltung der Persönlichkeit, der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur staatsbürgerlichen Verantwortungsbereitschaft. Sie sollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur selbständigen Urteilsbildung geben und die Voraussetzungen für gute mitbürgerliche Beziehungen schaffen, um der Jugend damit zu helfen, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

Gefördert werden

1. Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Ein Mindestprozentsatz für Teilnahmebeitrag und Eigenleistung des Trägers wird nicht festgesetzt.
2. Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit. Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 6 Jahre alt sein. Das Höchstförderungsalter beträgt 24 Jahre, darüber hinaus ist eine besondere Begründung erforderlich. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen.

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien sonstige Veranstaltungen (z.B. von Schulen, Sportvereinen), Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder parteipolitischem Charakter sowie Bildungsveranstaltungen im Ausland.

Fördervoraussetzungen

Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn

- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden,
- ein Programm vorgelegt wird,
- eine detaillierte Angabe der Inhalte, Zeiteinheiten und Referent/innen vorgelegt wird.

Es werden auch Teilnehmer/innen gefördert, die ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes haben, soweit sie als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen für Jugendverbände im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig sind.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderungsgrundsätze betragen je Tag und Teilnehmer/in, Leiter/in, Referent/in bei

▪ Internatsveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung für

Aus- und Fortbildung	15,36 EUR
Bildungsveranstaltungen	6,24 EUR

▪ Tagesveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung

Aus- und Fortbildung	7,68 EUR
Bildungsveranstaltungen	3,12 EUR

▪ Halbtagesveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 2 ½ Zeitstunden Bildungsarbeit

Aus- und Fortbildung	3,12 EUR
----------------------	----------

Zeiten, die nach 22.00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt. Bildungsveranstaltungen werden maximal 10 Tage gefördert.

Bei Internatsveranstaltungen kann die für einen Tag zu erbringende Bildungsarbeit von mindestens 5 Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verlegt werden. Weitere je Tag stattfindende und zur Anrechnung für die Förderung als Internatstag nicht benötigte Zeitstunden können bei entsprechender Mindeststundenzahl nach der Regelung zu Halbtagesveranstaltungen zusätzlich gefördert werden. Je Kalendertag können höchstens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit angerechnet werden.

Hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Fachämtern und Zentralstellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.

Antragsverfahren

Der Antrag ist bei der Verwaltung des Jugendamtes in der Regel einen Monat vor Beginn der Veranstaltung mittels Formblättern einzureichen.

Der Antrag muss enthalten

- Anschrift des Trägers der Veranstaltung,
- Anschrift des Leiters/der Leiterin der Veranstaltung,
- Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Veranstaltung,
- den Lehrplan, möglichst unter namentlicher Benennung der Referentinnen,
- einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),
- die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,
- die Unterschrift eines/einer Unterschriftsberechtigten.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller/die Antragstellerin ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger auszufüllen und unter Beifügung einer vollständigen Teilnahmeliste mit Angabe der Anschrift, des Geburtsdatums und des Berufes sowie der eigenhändigen Unterschrift jedes Teilnehmers/jeder Teilnehmerin der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen.

Der Leiter/Die Leiterin ist in der Teilnahmeliste besonders kenntlich zu machen. Die Namen der Referent/innen sind anzugeben. Die Teilnahmelisten können nur in Urschrift zur Führung des Verwendungsnachweises benutzt werden.

Bei Abendveranstaltungen, Wochenendveranstaltungen sowie mehrtägigen Veranstaltungen muss für jeden Veranstaltungstag eine Teilnahmeliste geführt werden.

Ergibt sich lt. Verwendungsnachweis eine unterschiedliche Teilnahmezahl, so kann für die Berechnung des Zuschusses nur die Durchschnittszahl zugrunde gelegt werden.

Ändert sich die Teilnahmezahl gegenüber den Angaben im Antrag, berechnet sich die Beihilfe nach der Zahl der zuschussfähigen Personen, die an der Maßnahme teilgenommen haben. Das Gleiche gilt bei Änderung der Dauer der Maßnahme.

Wird die Mindestteilnahmezahl von 10 Personen unterschritten oder haben sich Abweichungen gegenüber dem bei der Antragstellung angegebenen Charakter der Veranstaltung bzw.

der Programmgestaltung oder der angegebenen Zeitdauer ergeben, so sind die Gründe hierfür vom Träger schriftlich anzugeben.

4. Förderung Feriennaherholungen

Grundsatz der Förderung

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen.

Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Bornheim Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.

Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen werden Zuschüsse zu Maßnahmen der Feriennaherholung auch für Träger der Offenen Ganztagschule gewährt.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen, ein darauf abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleich bleibenden Personenkreis erfassen.

Zu den Maßnahmen der Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.

Eine Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche 3 Veranstaltungen stattfinden.

Förderfähig sind nur Teilnehmer/innen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 16. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz in der Stadt Bornheim haben.

Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuer/innen vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel ein Betreuer/eine Betreuerin für je 10 Teilnehmer/innen angesehen. Gefördert wird jedoch höchstens ein Betreuer oder eine Betreuerin für je angefangene 6 Teilnehmer/innen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Je Tag und Teilnehmer/in bzw. Betreuer/in werden den Trägern der freien Jugendhilfe 2,70 EUR gewährt.

Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen gelten für Träger der Offenen Ganztagschule (OGSen) folgende Fördervoraussetzungen :

OGSen, die eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen haben und ein kostenloses Programm in den Sommerferien anbieten, erhalten hierfür je Tag und Kind 2,70 EUR für bis zu maximal 18 Teilnehmer/innen und maximal 3 Wochen. Betreuer/innen werden nicht gefördert.

OGSen, die keine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen haben und ein Programm in den Sommerferien anbieten, erhalten hierfür je Tag und Kind 1,35 EUR für bis zu maximal 18 Teilnehmer/innen und maximal 3 Wochen. Betreuer/innen werden nicht gefördert.

Antragsverfahren

Der Antrag ist bei der Verwaltung des Jugendamtes in der Regel einen Monat vor Beginn der Veranstaltung mittels Formblättern einzureichen.

Der Antrag muss enthalten

- Anschrift des Trägers der Veranstaltung,

- Anschrift des Leiters/der Leiterin der Veranstaltung,
- Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Veranstaltung,
- einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),
- die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,
- die Unterschrift eines/einer Unterschriftsberechtigten.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller/die Antragstellerin ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses ist vom Träger auszufüllen und unter Beifügung einer vollständigen Teilnahmeliste mit Angabe der Anschrift, des Geburtsdatums und des Berufes sowie der eigenhändigen Unterschrift jedes Teilnehmers/jeder Teilnehmerin der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen.

Der Leiter/Die Leiterin ist in der Teilnahmeliste besonders kenntlich zu machen.

Die Teilnahmelisten können nur in Urschrift zur Führung des Verwendungsnachweises benutzt werden.

Ändert sich die Teilnahmezahl gegenüber den Angaben im Antrag, berechnet sich die Beihilfe nach der Zahl der zuschussfähigen Personen, die an der Maßnahme teilgenommen haben. Das Gleiche gilt bei Änderung der Dauer der Maßnahme.

5. Förderung Freizeitmaßnahmen

Grundsatz der Förderung

Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Der Anteil der geförderten Kinder und Jugendlichen, die außerhalb von Bornheim wohnen, wird auf 10 % beschränkt.

Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.

Fördervoraussetzungen

Zuschussfähig sind

- ein Jugendgruppenleiter/eine Jugendgruppenleiterin (ohne Altersbegrenzung) je angefangene 6 Kinder/Jugendliche (Teilnehmer/innen),
- bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden,
- bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch/eine Köchin bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer/innen.

Jugendfreizeiten müssen mindestens 3 Tage dauern. Bei länger als 21 Tagen dauernden Maßnahmen wird der städtische Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag. Die Gruppen müssen einschließlich des Gruppenleiters/der Gruppenleiterin mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmer/innen haben.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin 2,70 EUR je Verpflegungstag. Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnahmebeitrag beträgt 50 %.

Antragsverfahren

Der Antrag ist bei der Verwaltung des Jugendamtes in der Regel einen Monat vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Der Antrag muss enthalten

- Anschrift des Trägers der Veranstaltung,
- Anschrift des Leiters/der Leiterin der Veranstaltung,
- Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Veranstaltung,
- einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),
- die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,
- die Unterschrift eines/einer Unterschriftsberechtigten.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller/die Antragstellerin ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger auszufüllen und unter Beifügung einer vollständigen Teilnahmeliste mit Angabe der Anschrift, des Geburtsdatums und des Berufes sowie der eigenhändigen Unterschrift jedes Teilnehmers/jeder Teilnehmerin der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen.

Der Leiter/Die Leiterin ist in der Teilnahmeliste besonders kenntlich zu machen.

Die Teilnahmelisten können nur in Urschrift zur Führung des Verwendungsnachweises benutzt werden.

Ändert sich die Teilnahmezahl gegenüber den Angaben im Antrag, berechnet sich die Beihilfe nach der Zahl der zuschussfähigen Personen, die an der Maßnahme teilgenommen haben. Das Gleiche gilt bei Änderung der Dauer der Maßnahme.

6. Projektförderung / Einzelförderung

a) Projektförderung

Gefördert werden Maßnahmen, die für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Stadtgebiet von beispielgebender Bedeutung sind.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt nur dann, wenn eine Förderung nicht nach anderen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit möglich ist. Die Förderung erfolgt im Wege einer Anschubfinanzierung höchstens für die Dauer von 3 Jahren.

Ein Zuschuss wird in Höhe von bis zu 60 % der anerkennungsfähigen Kosten gewährt.

Über die Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Anträge sind formlos 2 Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen.

Soweit in diesen Grundsätzen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

b) Einzelförderung

Gefördert werden Kinder aus besonders benachteiligten Familien, die an einer Feriennahholung oder Freizeitmaßnahme teilnehmen mit einem zusätzlichen Zuschuss von 1,00 EUR je Maßnahmetag. Der Maßnahmeträger prüft die Bedürftigkeit (Vorlage Bescheid ALG II) und teilt dem Jugendamt die Anzahl der zusätzlich zu fördernden Kinder mit.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege treten am 20. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Sachverhalt

Wie in der Mitteilungsvorlage 855/2016-4 bereits angekündigt, wird der Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII als zwingende Fördervoraussetzung in die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege aufgenommen.

Unter dem Punkt „Grundsätze“ wird folgender Absatz ergänzend eingefügt:

„Weiterhin werden Zuschüsse nur gewährt, wenn zwischen dem Antragssteller, bzw. seinem Dachverband und der Stadt Bornheim, bzw. einer Kommune im Rhein-Sieg-Kreis, eine Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen wurde.“

Finanzielle Auswirkungen

Für die Richtlinienförderung stehen im Haushalt jährlich 51.250 Euro zur Verfügung.

Jugendhilfeausschuss	19.01.2017
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	036/2017-4
-------------	------------

Stand	12.12.2016
-------	------------

Betreff Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterter Beauftragung eines Trägers

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seit dem 01.12.2016 der Träger „**Evangelischen Jugendhilfe Godesheim**“ die Aufgabe der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes wahrnimmt.

Sachverhalt

Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen einen Träger bzw. eine Kooperation von Trägern mit einer zugehenden Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes, der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Inobhutnahme und der Sicherstellung der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme zu beauftragen Vorlage (842/2016-4).

Die Verhandlungen mit der Evangelischen Jugendhilfe Godesheim haben zu einer Vereinbarung mit Beginn zum 01.12.2016 geführt. Der Vertrag ist in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

ca. 4.500 €/Jahr, Produkt Erzieherischen Hilfen 1.06.03.23

Anlagen zum Sachverhalt

Vereinbarung

Vereinbarung

über die Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen¹ sowie der Jugendhilfebereitschaft

zwischen

Stadt Bornheim,
vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
– nachfolgend Jugendamt genannt –

und

der Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Jens Holdt und Herrn Klaus Graf,
Venner Strasse 20, 53177 Bonn
– nachfolgend Jugendhilfezentrum genannt –

1. Gegenstände der Vereinbarung

- 1.1 Das Jugendamt der Stadt Bornheim ist für die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 42 und 42a SGB VIII zuständig. Auf Grundlage von § 76 (1) SGB VIII überträgt es dem Jugendhilfezentrum diese Aufgaben zur Ausführung.
- 1.2 Das Jugendamt überträgt dem Jugendhilfezentrum darüber hinaus für jene Zeiten, die außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes liegen, den Bereitschaftsdienst für das Jugendamt (Jugendhilfebereitschaft).
- 1.3 Das Jugendhilfezentrum handelt bei der Ausführung aller ihm nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben stets im Auftrag des Jugendamts und gegenüber Dritten in dessen Namen.
- 1.4 Die Aufgabenübertragungen nach dieser Vereinbarung erstrecken sich nur auf Kinder und Jugendliche in der Zuständigkeit des Jugendamts.
- 1.5 Ungeachtet der Aufgabenübertragungen nach dieser Vereinbarung bleibt das Jugendamt gemäß § 76 (2) SGB VIII für die Sicherstellung einer sachgerechten Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben letztverantwortlich. Es ist dementsprechend im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, dem Jugendhilfezentrum im Einzelfall fachliche Weisungen hinsichtlich der Aufgabenerledigung zu erteilen.

2. Aufgaben der Jugendhilfebereitschaft

- 2.1 Die Jugendhilfebereitschaft dient außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes in Bezug auf die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Jugendamts nach dem SGB VIII im Sinne eines Not- und Bereitschaftsdienstes als Ansprechpartner für Dritte.
- 2.2 Außer an gesetzlichen Feiertagen stellt das Jugendamt seine Erreichbarkeit während folgender Zeiten in der Regel selbst sicher und wird Abweichungen hiervon (z.B. Schließungstage aufgrund von Betriebsversammlungen, Brauchtumstage, etc.) rechtzeitig ankündigen:

Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

¹ Soweit im Text dieser Vereinbarung nur die männliche oder weibliche verwendet wird, geschieht dies lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit, ohne hiermit in irgendeiner Weise diskriminieren zu wollen.

Außerhalb dieser Zeiten gewährleistet das Jugendhilfezentrum durchgängig eine telefonische Erreichbarkeit von eigenen, besonders geschulten pädagogischen Fachkräften. Diese fungieren in Bezug auf die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Jugendamts nach dem SGB VIII als Ansprechpartner für Dritte (Minderjährige, Familien, Polizei, Ordnungsamt, etc.).

Während der rechtzeitig angekündigten Abweichungen (4 Wochen zuvor) gilt vorstehender Satz.

- 2.3 Die Mitarbeitenden der Jugendhilfebereitschaft werden die Umstände der an sie herangetragenen Sachverhalte im erforderlichen Umfang, gegebenenfalls auch durch Inaugenscheinnahme vor Ort, feststellen und die notwendigen vorläufigen Maßnahmen veranlassen. Dies umfasst – soweit erforderlich – auch die Zuführung eines Kindes oder Jugendlichen an einen geeigneten Ort zur weiteren Betreuung und Versorgung. Dazu gehört die Beratung und Unterstützung der beteiligten Dritten am Ort der Inobhutnahme (Eltern, Ordnungsamt, Polizei etc.). Aufgaben der Jugendgerichtshilfe werden von den Mitarbeitenden der Jugendhilfebereitschaft nicht wahrgenommen.
- 2.4 Das Jugendhilfezentrum ist berechtigt und verpflichtet, im Namen und Auftrag des Jugendamtes sämtliche notwendigen Handlungen durchzuführen, die dem Schutz des geistigen, seelischen und leiblichen Wohls und der Unversehrtheit des Minderjährigen dienen. Dies umfasst insbesondere die Rechte und Pflichten nach §§ 42 SGB und 42a VIII sowie nach § 8a (2) und (3) SGB VIII.

3. Aufgaben der Inobhutnahme

- 3.1 Die vorläufige Unterbringung eines vom Jugendamt selbst oder in seinem Namen durch die Jugendhilfebereitschaft in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen erfolgt an einem vom Jugendhilfezentrum hierzu vorgehaltenen, nach § 42 (1) Satz 2 SGB VIII geeigneten und von ihm jeweils in Ansehung der Umstände des Einzelfalls sowie nach tatsächlicher Verfügbarkeit zu bestimmenden Ort.
- 3.2 Das Jugendhilfezentrum verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche, die ihm zugeführt werden nachdem sie in die Obhut des Jugendamts genommen wurden bzw. diesem aufgrund von § 8 Jugendschutzgesetz in Obhut gegeben wurden, jederzeit aufzunehmen (Aufnahmegarantie). Es stellt die hierfür erforderlichen Personal- und Sachressourcen bereit. Dies nur soweit hierdurch nicht gegen geltendes Recht oder ordnungsbehördliche Maßgaben, etwa der Heimaufsicht, verstoßen wird. Das Jugendhilfezentrum weist ausdrücklich darauf hin, dass seine Möglichkeiten zur Aufnahme von unbegleiteten Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr gegenwärtig begrenzt sind. Hiermit sind spezielle für dieses Alter in besonderer Weise geeignete Betreuungspätze gemeint. Die Aufnahmegarantie im o.g. Sinne bleibt trotz dieses Hinweises unberührt.
- 3.3 Das Jugendhilfezentrum übernimmt die umfassende Betreuung aufgenommenen Kinder und Jugendlicher in leiblicher, seelischer und geistiger Hinsicht. Neben der Beherbergung und Verpflegung veranlasst es gegebenenfalls eine ärztliche Versorgung und berät das Kind oder den Jugendlichen. Es hilft ihm in der Krisensituation.
- 3.4 Das Jugendhilfezentrum stellt die Identität des aufgenommenen Minderjährigen fest und unterrichtet die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Tatsache der erfolgten Inobhutnahme. Falls nach seinem fachlichen Urteil nicht schutzwürdige Interessen des Kindes entgegenstehen, unterrichtet es diese auch über den Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen und die ergriffenen Maßnahmen. Es gibt dem Kind oder dem Jugendlichen die Gelegenheit unverzüglich eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendhilfezentrum bemüht sich, die Ursachen und Hintergründe der Krise herauszufinden, mögliche Perspektiven zu klären und das weitere nach seinem fachlichen Urteil gebotene Vorgehen im Einvernehmen mit den Beteiligten abzustimmen.

- 3.5 Soweit dies nach dem fachlichen Urteil des Jugendhilfezentrums geboten oder zweckmäßig ist, ist das Jugendhilfezentrum berechtigt, aufgenommene Kinder oder Jugendliche an einen anderen geeigneten Ort zu verlegen.
- 3.6 Das Jugendhilfezentrum ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 (5) SGB VIII zur Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme berechtigt. Soweit derartige Maßnahmen erforderlich werden oder aufgrund bekannter bzw. erkennbarer Problemlagen im Verhaltensbereich eines Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich werden, ist das Jugendhilfezentrum berechtigt, das Kind oder den Jugendlichen, zur Sicherung seiner Handlungsfähigkeit bei auftretendem Bedarf, an einen für die Durchführung derartiger Maßnahmen grundsätzlich geeigneten Ort zu verlegen.
- 3.7 Die Inobhutnahme endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres oder mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten am Ort der vorläufigen Unterbringung oder mit der Entscheidung des Jugendamtes über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Rückführung des Kindes oder Jugendlichen ist nicht Gegenstand der übertragenen Aufgaben.

4. Verfahrensweise

- 4.1 Es besteht Einvernehmen zwischen den Partnern dieser Vereinbarung, dass die Durchführung der übertragenen Aufgaben auf folgenden Grundlagen beruht und in den durch sie gesetzten Grenzen erfolgt:
- Die UN-Kinderrechtskonvention
 - Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das SGB VIII
 - Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)
 - Ordnungsbehördliche Auflagen, insbesondere des Landesjugendamts
- Weiterhin finden die einschlägigen Empfehlungen des Landesjugendamts bzw. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (z.B. „Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII“, „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“) Eingang in die Arbeit.
- 4.2 Die Durchführung der übertragenen Aufgaben erfolgt in kooperativer Absprache zwischen den zuständigen Fachkräften des Jugendamtes und des Jugendhilfezentrums.
- 4.3 Das Jugendhilfezentrum wird dem Jugendamt die Mitarbeiter der Jugendhilfebereitschaft benennen, die für die hier übernommenen Aufgaben zum Einsatz kommen.. Sie erhalten vom Jugendamt geeignete Dokumente (Bescheinigungen o.ä.), welche sie als handlungsbefugt für das Jugendamt legitimieren.
- 4.4 Das Jugendhilfezentrum ist verpflichtet, das Jugendamt umgehend, spätestens am nächsten Öffnungstag des Jugendamts, in gehöriger, in der Regel fernschriftlicher Form bzw. durch E-Mail über im Rahmen der Jugendhilfebereitschaft erfolgte Inobhutnahmen oder Verlegungen von Minderjährigen, über herbeigeführte familiengerichtliche Entscheidungen sowie über die Hinzuziehung anderer zur Gefahrenabwehr zuständiger Stellen (Polizei, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, etc.) zu unterrichten. Über telefonische Beratungen, andere Kontaktaufnahmen und die hierzu getroffenen Veranlassungen wird das Jugendhilfezentrum die zuständigen Stellen im Jugendamt unverzüglich fernmündlich unterrichten und die verlangten Auskünfte erteilen. Das Jugendamt wird seinerseits das Jugendhilfezentrum vor Beginn des Notdienstes über Umstände, die bei einem eventuellen Tätigwerden der Jugendhilfebereitschaft wesentlich sein könnten unterrichten.
- 4.5 Das Jugendamt wird die ihm vom Jugendhilfezentrum zu benennende Telefonnummer der Jugendhilfebereitschaft in geeigneter Form zugänglich machen (z.B. durch Ansage auf dem Anrufbeantworter des Jugendamts, eine Angabe auf der Internetseite des Jugendamts, etc.) und darüber hinaus andere für eine Zusammenarbeit in Betracht kommende Behörden, insbeson-

dere Polizei und Ordnungsamt, über die Aufgabenübertragungen nach dieser Vereinbarung unterrichten.

- 4.6 Das Jugendhilfezentrum teilt dem Jugendamt die notwendigen Kontaktdaten (Telefonnummern, Fax, E-Mail) des Jugendhilfezentrums mit, über die im Bedarfsfall die Durchführung von Inobhutnahmen koordiniert wird. Das Jugendamt trägt für die Weitergabe an seine zuständigen Fachkräfte Sorge.
- 4.7 Soweit erforderlich, kann die Jugendhilfebereitschaft andere Behörden, insbesondere die zuständige Polizeidienststelle, um Unterstützung bitten. Soweit im Rahmen der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich ist, wird das Jugendhilfezentrum die dazu befugten Stellen hinzuziehen.
- 4.8 Das Jugendamt unterrichtet das Jugendhilfezentrum umgehend, wenn eine Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch getroffen wurde, die zur Beendigung der Inobhutnahme führt. Soweit eine Verlegung oder eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen zu den Personensorge/Erziehungsberechtigten bzw. an einen von diesen bestimmten Ort oder in eine andere Einrichtung erforderlich wird, trifft das Jugendamt die nötigen Veranlassungen. Die unbegleitete Entlassung eines Kindes oder Jugendlichen zur eigenständigen Rückkehr zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an einen von diesen bestimmten Ort, erfolgt nur auf Weisung des Jugendamtes.

5. Kosten und Abrechnung

- 5.1 Zur Deckung der dem Jugendhilfezentrum aus der Erledigung der Aufgaben der Jugendhilfebereitschaft und der Sicherstellung der Aufnahmegarantie entstehenden Kosten, vereinbaren die Partner dieser Vereinbarung folgende Leistungsentgelte:
- a) Für die Erledigung der Aufgaben der Jugendhilfebereitschaft wird eine Grundpauschale von € 900 pro Jahr sowie ein zusätzlicher Betrag von zunächst € 820 pro Jahr vereinbart.
 - b) Für die jederzeitige Sicherstellung der Aufnahmebereitschaft wird eine Grundpauschale von € 1.800 pro Jahr sowie ein zusätzlicher Betrag von zunächst ebenfalls € 820 pro Jahr vereinbart.

Der zusätzliche Betrag verändert sich jeweils in Jahren mit ungerader Jahreszahl, erstmalig also für das Jahr 2019, und berechnet sich dann in beiden Fällen jeweils auf einen Betrag von € 0,10 je minderjährigen Einwohner der Stadt Bornheim entsprechend der zuletzt hierzu veröffentlichten Daten der Landesdatenbank Nordrhein-Westfalen.

- 5.2 Zur Deckung der Kosten, die dem Jugendhilfezentrum aus der Aufnahme und Betreuung eines in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen entstehen, erhält das Jugendhilfezentrum pro Tag ein Leistungsentgelt. Dieses beträgt gegenwärtig:
- für Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr € 259,74
 - für ältere Kinder und Jugendliche € 222,22
 - für Unbegleitete Minderjährige Ausländer € 275,73
 - an einen Ort gemäß Punkt 3.6 dieser Vereinbarung € 398,70.

Treffen mehrere Merkmale auf das in Obhut genommene Kind/den Jugendlichen zu, ist jeweils das höhere Leistungsentgelt anzuwenden. In diesen Leistungsentgelten sind Taschen- und Kleidergeld enthalten. Andere Nebenleistungen sind im Entgelt nicht enthalten. Sie können im Bedarfsfall beim Jugendamt als Beihilfe beantragt werden. Auf die Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW wird hierzu verwiesen.

- 5.3 Die Differenzierung und Höhe der Leistungsentgelte bestimmt sich gegenwärtig und zukünftig nach den Vereinbarungen, die das Jugendhilfezentrum mit der Bundesstadt Bonn, als dem für das Jugendhilfezentrum örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bzw. für die Krisenintervention vereinbart hat und zukünftig vereinbaren wird.
- 5.4 Der Aufnahmetag wird als voller Tag abgerechnet. Der Entlassungstag wird nicht abgerechnet. Erfolgt Aufnahme und Entlassung an einem Tag, so wird nur ein voller Tagessatz abgerechnet. Bei Abwesenheit eines Kindes oder Jugendlichen von bis zu drei aufeinanderfolgenden vollen Tagen wird weiterhin der volle Tagessatz erhoben. Dauert die Abwesenheit darüber hinaus an, wird vom ersten Tag an eine Platzgebühr in Höhe von 80% des Tagessatzes erhoben.
- 5.5 Für alle Zwecke der Abrechnung nach dieser Vereinbarung gilt als Aufnahmetag jeweils der Kalendertag, an dem das in Obhut genommene Kind oder der Jugendliche am Ort der vorläufigen Unterbringung tatsächlich aufgenommen wird. Als Entlassungstag gilt jeweils der Kalendertag an dem das in Obhut genommene Kind oder der Jugendliche den Ort der vorläufigen Unterbringung nach Beendigung der Inobhutnahme tatsächlich verlässt. Abweichende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fachkräften der Partner dieser Vereinbarung im Einzelfall sind schriftlich zu bestätigen.
- 5.6 Die Kosten der Zuführung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen an den Ort der vorläufigen Unterbringung durch das Jugendhilfezentrum sind mit den Pauschalen nach Punkt 5.1 dieser Vereinbarung abgegolten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Zuführung vom Gebiet der Stadt Bornheim aus erfolgt. Erfolgen Zuführungen durch das Jugendhilfezentrum von anderen Gebieten aus, so erhält dieses für jeden zur Durchführung und Begleitung der Zuführung eingesetzten Mitarbeitenden ein Leistungsentgelt von € 79,90 je angefangene Zeitsunde. Bei allen Rückführungen oder Verlegungen von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen, die vom Jugendamt veranlasst werden, sowie bei beauftragten Überprüfungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Jugendhilfebereitschaft wird das Entgelt in gleicher Weise erhoben. Die Höhe des vorgenannten Leistungsentgelts bestimmt sich gegenwärtig und zukünftig nach den Vereinbarungen, die das Jugendhilfezentrum mit der Bundesstadt Bonn für die Fachleistungsstunde Kinderschutz vereinbart hat und zukünftig vereinbaren wird.
- 5.7 Das Jugendamt erstattet dem Jugendhilfezentrum die Auslagen, die auf Grund einer Erkrankung des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen für dieses/diesen entstehen. Ebenso erstattet es dem Jugendhilfezentrum alle Auslagen, die diesem im Zusammenhang mit notwendigen regelmäßigen Schulfahrten entstehen.
- 5.8 Die Entgelte nach Punkt 5.1 dieser Vereinbarung sind jeweils bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres fällig und vom Jugendamt an das Jugendhilfezentrum zahlbar. Die übrigen Entgelte bzw. Erstattungen nach dieser Vereinbarung sind nach Rechnungsstellung durch das Jugendhilfezentrum zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt, jeweils bezogen auf den Kalendermonat und das Kind bzw. den Jugendlichen, nachträglich.
- 5.9 Für alle Maßnahmen nach dieser Vereinbarung, die die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII betreffen und bei denen das Jugendamt nicht zugleich Heimatjugendamt ist, tritt dieses gegenüber dem Jugendhilfezentrum nach § 87 SGB VIII in Vorleistung.

6. Unbegleitete Minderjährige Ausländer

- 6.1 Die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung umfasst auch die Rechte und Pflichten des Jugendamts nach § 42a SGB VIII. Ausgenommen von dieser Aufgabenübertragung sind die Pflichten des Jugendamts nach § 42a (4) SGB VIII sowie nach § 42a (5) SGB VIII, soweit sie die Übermittlung personenbezogener Daten betreffen.
- 6.2 Im Hinblick auf § 42a (2) gilt, dass die Entscheidung über den Ausschluss oder die Anmeldung zur Verteilung von Kinder oder Jugendlichen, die nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen wurden, sowie gegebenenfalls die Anmeldung zum Verfahren selbst in alleiniger Verantwortung des Jugendamts verbleiben. Das Jugendhilfezentrum wird das Jugendamt bei den hierzu erforderlichen Einschätzungen unterstützen.
- 6.3 Für den Fall, dass eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII mit der Entscheidung zum Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Zuständigkeit des Jugendamtes beendet wird, wird das Jugendhilfezentrum die Inobhutnahme nach Bekanntgabe der Entscheidung auf Grundlage des § 42 SGB VIII fortsetzen.
- 6.4 Unabhängig davon, ob die Inobhutnahme von Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern nach § 42a SGB VIII oder nach § 42 SGB VIII durchgeführt wird, wird Folgendes vereinbart:
- a. Endet die Inobhutnahme durch Erreichen des 18. Lebensjahres, so ist dies frühestens an dem Tag der Fall, an dem das Jugendhilfezentrum vom Jugendamt über eine entsprechende Altersfeststellung unterrichtet wird. Soweit nicht zuvor andere Vereinbarungen mit dem Jugendamt getroffen wurden, wird das Jugendhilfezentrum den jungen Erwachsenen am folgenden Tag unbegleitet entlassen.
 - b. Die Vornahme von Rechtsberatungen und/oder Rechtshandlungen sowie erforderlicher Dolmetscherleistungen für Betroffene im Umgang mit bzw. gegenüber Behörden ist nicht Aufgabe des Jugendhilfezentrums. Insbesondere familiengerichtliche Anhörungen zur Einrichtung einer Vormundschaft sowie Anhörungen durch das BAMF werden ausschließlich vom Jugendamt wahrgenommen.
- 6.5 Im Übrigen gelten die Vertragsbestimmungen für Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) in gleicher Weise und unabhängig davon, ob die Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII oder nach § 42 SGB VIII durchgeführt wird.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 31.12.2018 fest vereinbart. Danach verlängert sie sich jeweils um zwei weitere Kalenderjahre, soweit nicht einer der beiden Vereinbarungspartner spätestens zwölf Kalendermonate vor Vertragsablauf schriftlich widerspricht.
- 7.2 Bei einer so groben Pflichtverletzung, dass eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist, haben beide Partner dieser Vereinbarung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Kündigung muss eine schriftliche Abmahnung des anderen Partners mit der Androhung der außerordentlichen Kündigung voran gehen. Soweit der abgemahnte Partner den Grund der Abmahnung nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt, hat der jeweils andere Partner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen.

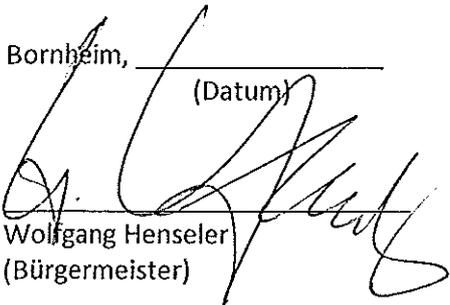
8. Übergangsbestimmungen

- 8.1 Für das Jahr 2016 fallen die Beträge gemäß Punkt 5.1 dieser Vereinbarung pro rata temporis an und sind zum 15.02.2017 zahlbar.

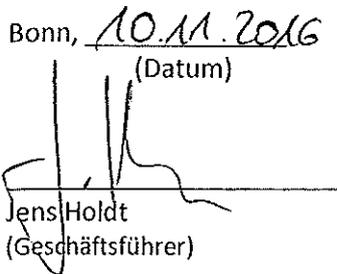
9. Sonstiges und salvatorische Klausel

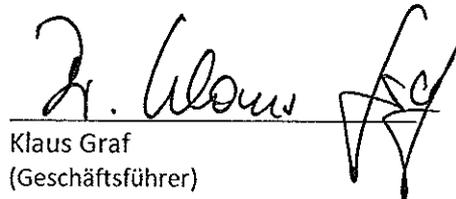
- 9.1 Zuführungen zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus dem Gebiet der Stadt Bornheim sollen bis zum Ablauf des 31.12.2016 vorrangig in die bis dahin ebenfalls mit dem Jugendamt kooperierenden Kinderheime „Hermann-Josef-Haus“, Dechant-Heimbach-Str. 8, 53177 Bonn bzw. „St. Josefshaus“, Blockhausstr. 7, 51580 Reichshof veranlasst bzw. durchgeführt werden. Falls dort eine Aufnahmebereitschaft nicht gegeben bzw. feststellbar ist, erfolgt die Zuführung an einem anderen vom Jugendhilfezentrum nach dieser Vereinbarung zu bestimmenden Ort.
- 9.2 Beide Partner versichern, dass sie als freier bzw. öffentlicher Träger der Jugendhilfe die notwendigen Vorkehrungen zur Durchführung dieser Vereinbarung getroffen haben und berechtigt sind, diese Vereinbarung zu schließen.
- 9.3 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 9.4 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Inhalte dieser Vereinbarung nicht. Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Für die Stadt Bornheim

Bornheim, _____
(Datum)

Wolfgang Henseler
(Bürgermeister)

Für die Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH

Bonn, 10.11.2016
(Datum)

Jens Holdt
(Geschäftsführer)


Klaus Graf
(Geschäftsführer)

Jugendhilfeausschuss	19.01.2017
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 996/2016-4

Stand 17.11.2016

Betreff Schwimmpass 2017**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt für die Nutzung des HallenFreizeitBades Bornheim die Ausgabe von Schwimmpässen für Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis zu 16 Jahren, bzw. an Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit erstem Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim für die gesamten Sommerferien NRW 2017

1. mit insgesamt 20 Nutzungen zum Preis von 20,00 Euro je Ausweis,
2. mit insgesamt 10 Nutzungen zum Preis von 12,00 Euro je Ausweis.

Sachverhalt

Die Gesamtzahl der Schwimmpassnutzungen im Jahr 2016 betrug 1.426.

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben, Einnahmen und Nutzungen im Vergleich zu den Vorjahren.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Nutzungen	Bemerkungen
2005	7.253,00 €	10.579,00 €	-3.326,00 €	7.053	Keine Begrenzung der Anzahl der Nutzungen
2006	3.689,00 €	4.635,00 €	-946,00 €	3.090	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, ohne Wochenende
2007	2.716,00 €	2.052,00 €	664,00 €	1.140	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, ohne Wochenende
2008	4.566,40 €	4.568,40 €	-2,00 €	2.538	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, ohne Wochenende
2009	4.764,00 €	4.901,40 €	-137,40 €	2.723	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2010*	5.054,00 €	8.990,60 €	-3.935,60 €	2.644	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2011	3.382,00 €	7.448,10 €	-4.066,10 €	2.013	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2012	3.002,00 €	8.732,00 €	-5.730,00 €	2.360	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Nutzungen	Bemerkungen
					20x, inkl. Wochenende
2013	4.410,00 €	9.801,30 €	-5.391,30 €	2.649	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2014**	2.822,00 €	5.487,10 €	-2.665,10 €	1.483	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2015***	4.576,00 €	9.712,80 €	-5.136,80 €	2.556	
2016	2.740,00 €	5.418,80 €	-2.678,80 €	1.426	

* Erhöhung der Nutzungsgebühren des HallenFreizeitBades Bornheim von 1,80 Euro auf 3,70 Euro

** Änderung: Es gibt nur noch einen „Großen Schwimmpass“ mit 20 Nutzungen und einen „kleinen Schwimmpass“ mit 10 Nutzungen. Beide Pässe können die komplette Ferienzeit genutzt werden.

*** Erhöhung der Nutzungsgebühren des HallenFreizeitBades Bornheim von 3,70 Euro auf 3,80 Euro und erstmalige Erhöhung der Kosten für den Erwerb des Schwimmpasses (10 Nutzungen für 12 Euro (vorher 10 Euro), 20 Nutzungen für 20 Euro (vorher 18 Euro))

Finanzielle Auswirkungen

Für den Schwimmpass 2017 sind finanzielle Mittel in Höhe von 9.000 € im Haushalt eingestellt

Jugendhilfeausschuss	19.01.2017
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	061/2017-4
-------------	------------

Stand	20.12.2016
-------	------------

Betreff Antrag des Jugendamtselternbeirates betr. "Ferienpass"

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführung der Verwaltung zum Antrag „Ferienpass“ zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Jugendamtselternbeirat (JAEB) weist mit seinem Antrag auf die herausfordernde Situation von berufstätigen Eltern hin, die größere Anzahl von Ferientagen der Kinder mit der begrenzten Anzahl von Urlaubstagen bei der Betreuung der Kinder zu bewältigen und wünscht die Einführung eines „Ferienpasses“.

Ein „Ferienpass“ ist ein Pass für schulpflichtige Kinder, welcher meist durch örtliche, kommunale Einrichtungen ausgegeben wird und zur Teilnahme an verschiedenen Freizeitaktivitäten und –veranstaltungen während der Ferienzeit berechtigt. Ein sogenannter Ferienpass erfüllt zum einen die Funktion, für Kinder eine attraktive und abwechslungsreiche Feriengestaltung zu ermöglichen und zum anderen für die Eltern eine kostengünstige Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder in den Ferien vorzuhalten. „Ferienpässe“ gibt es in einzelnen Kommunen in unterschiedlichsten Ausführungsformen, z.B. Vergünstigungen fürs Schwimmbad analog zum Schwimmpass der Stadt Bornheim, Wochen- und/ oder Tagesangebote für Kinder, Vergünstigen für den Kinobesuch, etc.

Die Verwaltung sieht die im Antrag des JAEB aufgeführte Problematik und hat bereits vor einigen Jahren mit der Einführung des Ferienkalenders hierauf reagiert. Dieser Ferienkalender erfüllt die Funktionen eines „Ferienpasses“.

Es wird für jedes Jahr für Oster-, Sommer- und Herbstferien ein umfang- und abwechslungsreiches Ferienprogramm sowohl von städtischen als auch von freien Träger, Vereinen, Verbänden und weiteren Institutionen und Anbietern angeboten und übersichtlich zusammengestellt.

Es gibt für die im Antrag genannte Zielgruppe sowohl Tages- als auch Wochenprogramme, welche beim jeweiligen Veranstalter gebucht werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Eltern gerne das Ferienprogramm für ihre Kinder vielfältig gestalten und deshalb die Buchung der Angebote beim jeweiligen Veranstalter direkt buchen.

Der Unterschied zwischen einem „Ferienpass“ und dem städtischen Ferienkalender besteht lediglich darin, dass die Eltern nicht einen „Pass“ kaufen, welcher zu Teilnahme der Kinder an den einzelnen Ferienaktivitäten und –veranstaltungen berechtigt, sondern, dass die einzelnen Freizeitmaßnahmen jeweils beim Veranstalter gebucht werden.

Die Betreuungszeit bei den städtischen Angeboten orientiert sich stark an den Schließzeiten der OGSen und liegt in der Regel in der Zeit Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr (Ausnahme die Angebote des Bornheimer Jugend- und KinderTreffs).

Die Teilnehmerbeiträge für die Wochenangebote betragen in der Regel zwischen 30 und 50 Euro. Eine Ermäßigung für ALG II Empfänger und Geschwisterkinder ist ebenfalls gegeben. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist eine kostengünstigere Umsetzung der Angebote leider nicht möglich. Im Vergleich liegen diese Teilnehmerbeiträge deutlich unter den Teilnehmerbeiträgen anderer Ferienangebote im Rhein-Sieg-Kreis.

Bezüglich der Betreuungseingpässe in den Sommerferien durch Schließungszeiten der Einrichtungen finden immer Gespräche mit allen Beteiligten statt, um eine möglichst optimale Betreuung der Kinder zu gewährleisten. In den derzeitigen Gesprächen werden u.a. die Themen Ferienangebot der OGSen und die Gestaltung des Überganges von der Kindertagesstätte in die Grundschule noch stärker beleuchtet.

Da bereits ein sehr großes, vielfältiges und kostengünstiges Ferienangebot und eine Gesamtübersicht der Angebote in Form eines Ferienkalenders in der Stadt Bornheim bestehen, wird empfohlen, auf die Einführung eines Ferienpasses zu verzichten. Eine Möglichkeit der zentralen Buchung der Angebote würde einen zu hohen Aufwand bedeuten und nicht zu einer positiven Verbesserung des Angebote und des Buchungssystems führen. Allerdings gibt es bereits Überlegungen die Buchungen der Ferienangebote benutzerfreundlicher zu gestalten und somit eine Verbesserung herbeizuführen.

Das im Jahr 2016 angebotene städtische Sommerferienprogramm ist der Vorlage 668/2016-4 zu entnehmen.

Der Ferienkalender ist auf der städtischen Homepage zu finden unter <http://www.bornheim.de/bildung-soziales/ferienkalender.html>.

Für das Jahr 2017 ist ebenfalls wieder ein umfang- und abwechslungsreiches Ferienprogramm geplant, um eine gute Betreuung für Kinder sicherzustellen und somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Bei der Planung wurden die Schließungszeiten der Einrichtungen berücksichtigt.

Voraussichtliches städtisches Ferienprogramm in den Sommerferien 2017 (Änderungen vorbehalten):

1. – 3. Ferienwoche Sommerferienprogramm im Bornheimer JugendTreff (ab 11 Jahre im JugendTreff, ab 6 Jahre im KinderTreff) in Planung

3. Ferienwoche: Thema: „Tierwelt“ für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren, Betreuungszeit 08:00 bis 16:00 Uhr für insgesamt 20 Teilnehmer/innen

4. Ferienwoche: Ferienspaß Sechtem für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren, Betreuungszeit 08:00 bis 16:00 Uhr für insgesamt 24 Teilnehmer/innen

4. Ferienwoche: Waldritterwoche für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren, Betreuungszeit 08:00 bis 16:00 Uhr für insgesamt 20 Teilnehmer/innen

5. Ferienwoche: Zirkuswoche für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren, Betreuungszeit 08:00 bis 16:00 Uhr für insgesamt 80 Teilnehmer/innen

6. Ferienwoche: Bauspielplatz für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren, Betreuungszeit 08:00 bis 16:00 Uhr für insgesamt 25 Kinder

Weiterhin wird es auch wieder Angebote von freien Trägern, Vereinen, Verbänden und weiteren Institutionen und Anbietern geben, die ebenfalls wieder zu gegebener Zeit im Ferienkalender zu finden sein werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Jugendamtselementbeirat (JAEB) der Stadt Bornheim

Bürgermeister der Stadt Bornheim
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 10. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit der Bitte um Bearbeitung in der nächsten Rats- oder Ausschusssitzung stellen wir den folgenden

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie und zu wann ein „Ferienpass“ für alle Schulkinder von 6 bis 16 Jahren in Bornheim angeboten werden könnte.

Beschreibung des „Ferienpass“-Angebotes:

- Zeitraum: Vorläufig Sommerferien.
- Kosten: Pro Kind jeweils 10 Euro (einkommensunabhängig).
- Betreuungszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr.
- Umfang: Auswahl von 3 Modulen (= 3 Wochen) aus einem Aktivitäten – und Betreuungsangebot.

Begründung:

Das Verhältnis von Schulferien zu Urlaubstagen steht 2:1. Dass sich dadurch eine Lücke bei der Kinderbetreuung ergibt, ist offensichtlich. Ferien bedeuten für berufstätige Eltern nicht nur Erholung, Sonne und Strand, sondern auch eine zusätzliche Herausforderung, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen.

Das Problem beginnt aber nicht erst mit der Schulpflicht der Kinder. Auch bei den meisten Kindergärten sind Schließungszeiten von drei Wochen in den Sommerferien üblich. Immer wieder gibt es Jahre, in denen es in Abhängigkeit vom Zeitraum der Sommerferien für die berufstätigen Eltern der Vorschulkinder eine zusätzliche Herausforderung zu meistern gilt: Beispielsweise beginnen die Sommerferien im nächsten Jahr am 17.07. und enden am 29.08.2017. Die Einschulung der 1.-Klässler findet erst am 31.08.2017 statt. Da die Kindergartenverträge der Eltern mit der Stadt Bornheim zum 31.07.2017 enden, dürfen die Vorschulkinder damit den Kindergarten ab dem 01.08.2017 nicht mehr besuchen. Dies hat zur Folge, dass unabhängig von zusätzlichen Schließzeiten, für die betroffenen Eltern bereits zu diesem Zeitpunkt eine Zeit von fast fünf Wochen bis zur Einschulung zu überbrücken ist.

Weiterhin entfällt seit Beginn dieses Schuljahres 2016/2017 die kostenfreie Ferienbetreuung durch die OGS in den Sommerferien. Möchten Eltern das Ferienprogramm der OGS nutzen, dann müssen sie hierfür ebenfalls bezahlen.

Was also tun, wenn Schule und Kindergarten geschlossen sind und auch Großeltern nicht einspringen können. Abwechselnd Urlaub nehmen, wenn beide Eltern berufstätig sind? So stellen wir uns Familienferien nicht vor.

Gemeinsam mit den Eltern der städtischen Kindertageseinrichtungen und dem JAEB sprechen wir uns deshalb für die Einführung eines „Ferienpass-Modells“ in Bornheim aus. Mit Hilfe dieses Ferien-Freizeit-Angebots könnte die in den großen Ferien entstehende Betreuungslücke zumindest teilweise geschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sabrina Erbakan
Vorsitzende des JAEB

gez. Anja Eikel
Stellv. Vorsitzende des JAEB

Jugendhilfeausschuss	19.01.2017
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	041/2017-12
-------------	-------------

Stand	13.12.2016
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Änderung der Budgetverantwortung für öffentliche Kinderspielplätze

Sachverhalt

Die Haushaltsansätze für Investitionen für Spielgeräte, für Festwerte Anlagen und Festwerte Aufwuchs auf öffentlichen Kinderspielplätzen waren bisher im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung im Jugendhilfeausschuss vorberaten und –beschlossen worden, verwaltungsintern wurden die Mittel vom Amt 4 unter Beteiligung von Amt 12 bewirtschaftet.

Im Zuge der Verwaltungsneuorganisation ab 01.08.2015 hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Budgetbewirtschaftung dieser Ansätze verwaltungsintern dem Umwelt- und Grünflächenamt zu übertragen, da dieses auch Auftragsvergaben und Abrechnungen in diesem Bereich durchführt und für die anschließende Unterhaltung der Geräte, Anlagen und Grünflächen verantwortlich ist. Entsprechend wurden die obigen Haushaltsansätze für den Haushalt 17/18 in der Produktgruppe 1.13.01-öffentliches Grün- veranschlagt und im zuständigen Umweltausschuss vorberaten und -beschlossen.

Dies ändert aber nichts an der Fachzuständigkeit und –kompetenz des Jugendhilfeausschusses und des Fachamtes für die Kinder- und Jugendhilfe und der Beurteilung von Notwendigkeiten und Prioritäten im kinder- und jugendpädagogischen Bereich. Insofern wird die Stadtverwaltung Mittel aus den Ansätzen für Neuanschaffung von Spielgeräten, Anlagen und Aufwuchs auf öffentlichen Kinderspielplätzen auch weiterhin nur nach Empfehlung des Fachausschusses bzw. des Fachamtes in Anspruch nehmen. Dies ist mündlich so auch im Umweltausschuss am 15.11.2016 von der Verwaltung zugesagt worden.

Inhaltsverzeichnis

5/2017, 19.01.2017, Sitzung des Jugendhilfeausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Niederschrift ö. JHA 09.11.2016	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Änderung Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege	
Vorlage 058/2017-4	9
TOP Ö 6 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiter	
Vorlage 036/2017-4	20
Vereinbarung 036/2017-4	21
TOP Ö 7 Schwimmpass 2017	
Vorlage 996/2016-4	28
TOP Ö 8 Antrag des Jugendamtselternbeirates betr. "Ferienpass"	
Vorlage 061/2017-4	30
Antrag des Jugendamtselternbeirates vom 10.10.2016 bezügl. Ferienpass	33
TOP Ö 9 Mitteilung betr. Änderung der Budgetverantwortung für öffentliche Kinde	
Vorlage ohne Beschluss 041/2017-12	35
Inhaltsverzeichnis	36